

BVGer D-1884/2025 vom 30. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1884_2025

FR: TAF D-1884/2025 du 30 avril 2025

IT: TAF D-1884/2025 del 30 aprile 2025

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist – nach Einreichung der Beschwerdeverbesserung vom 30. März 2025 mit Rechtsbegehren und Begründung (vgl. Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2025; vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG) – formgerecht eingereicht worden.

E. 1.3

Die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 24. Februar 2025 erging mit der Adressierung an das SEM nach Erlass seiner materiellen Verfügung vom 7. Februar 2025 zwar an die für die Eingabe nicht mehr zuständige Behörde. Da die Eingabe aber innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist erfolgte (vgl. Art. 108 Abs. 6 AsylG) und eine Frist auch dann als gewahrt gilt, sofern eine Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde gelangt (vgl. Art. 21 Abs. 2 VwVG), gilt die Beschwerde als rechtzeitig eingereicht.

D-1884/2025 Seite 4

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG; Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Die Beschwerdeführenden wurden im vorinstanzlichen Verfahren lediglich durch ihre Mutter vertreten. Ob diese angesichts der gemeinsamen elterlichen Sorge (vgl. dazu "Mitteilung eines rechtskräftigen Ehescheidungsurteils" des Bezirksgerichts [...] vom 9. Januar 2020 betreffend die Eltern der Beschwerdeführenden, SEM-Akte A4) ohne

Zustimmung des Kindsvaters dazu überhaupt berechtigt war, kann angesichts dessen, dass die Beschwerdeführenden im vorliegenden Beschwerdeverfahren durch beide Elternteile vertreten werden und der Kindsvater mit der Beantragung des Einbezugs in seine Flüchtlingseigenschaft daher offenbar einverstanden ist, offengelassen werden.

E. 1.6

Auf die Beschwerde ist diesen Erwägungen zufolge – mit Ausnahme der nachfolgenden Erwägung 4 – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Beschwerdeführenden beantragen, allfällige Rückkehrmassnahmen seien gemäss Art. 46 Abs. 2 AsylG auszusetzen. Angesichts dessen, dass sich diese Bestimmung auf den Wegweisungsvollzug bezieht, die Beschwerdeführenden aber vorläufig aufgenommen sind und somit zurzeit keine Rückkehr beziehungsweise Vollzugsmassnahmen getroffen werden können, ist auf diesen Antrag mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

D-1884/2025 Seite 5

E. 5

Die Beschwerdeführenden beantragen ferner die beschleunigte Behandlung der Beschwerde wegen der Gefährdung des Kindeswohls. Inwiefern aber eine solche Gefährdung aus der Verfahrensdauer resultieren soll, erläutern die Beschwerdeführenden nicht und ist auch aus den Akten nicht ersichtlich (vgl. hierzu auch unten E. 6.3). Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich bei den in Art. 109 AsylG statuierten gesetzlichen Verfahrensfristen um Ordnungsfristen handelt. Der entsprechende Antrag ist demnach abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende "besondere Umstände" sind praxisgemäss insbesondere anzunehmen, wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

E. 6.2

Grundgedanke des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG ist es, der gesamten Familie eines Flüchtlings einen einheitlichen Rechtsstatus zu gewährleisten. Dies setzt aber ein Zusammenleben respektive eine effektiv gelebte Familienbeziehung des den Einbezug beantragenden Kindes mit dem Elternteil, dem die Flüchtlingseigenschaft originär zuerkannt wurde, voraus. Massgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Familienasyls erfüllt sind, ist derjenige des Entscheids (vgl. Urteil des BVer D-1119/2024 vom 26. Februar 2024 E. 4.2 m.H.).

E. 7.1

Dem Vater der Beschwerdeführenden, E._____, wurde gemäss dem Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS am 5. Juni 2018 die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zuerkannt und es wurde ihm Asyl gewährt. Die Beschwerdeführenden sind die minderjährigen Kinder von E._____, sie wurden am 2. April 2015 wegen Unzumutbarkeit vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Damit erfüllen sie grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG. Es bleibt zu prüfen, ob ein besonderer Umstand gegen den Einbezug in den ihrem Vater zuerkannten Flüchtlingsstatus spricht.

D-1884/2025 Seite 6

E. 7.2

Gemäss Angaben der Kindsmutter (Stand: Dezember 2024) haben die Beschwerdeführenden zu ihrem Vater keine Beziehung. Der Vater habe die Kinder seit Jahren nicht gesehen und verweigere jeglichen Kontakt sowie jegliche Mitwirkung bei der Betreuung der Kinder. Er zeige keinen Willen oder Interesse, zu ihnen eine Beziehung aufzubauen. Die Eltern seien seit dem Jahr 2020 geschieden und lebten in getrennten Haushalten (vgl. SEM- Akte A4 mit Beilagen ["Mitteilung eines rechtskräftigen Ehescheidungsurteils" des Bezirksgerichts (...) vom 9. Januar 2020 betreffend die Eltern der Beschwerdeführenden]). Das Sorgerecht obliege zwar beiden Elternteilen; die Kindsmutter übe aber die alleinige Obhut über die Kinder aus und betreue und versorge diese seit Jahren vollständig alleine.

E. 7.3

Aufgrund dieser Ausführungen kam das SEM zu Recht zum Schluss, dass keine schützenswerte Beziehung gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG zwischen den Beschwerdeführenden und ihrem Vater als originär anerkannter Flüchtling vorhanden sei. Die im zweiten Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft (vgl. Beilage zur Beschwerdeakte Nr. 1) vorhandene Darlegung der Gründe, weshalb der Kontakt zwischen dem Kindsvater und seinen Kindern abgebrochen sei, ändert nichts an der Tatsache, dass die Vater-Kind-Beziehung zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr gelebt wird. Auch die Einwände auf Beschwerdeebene führen nicht zu einer anderen Einschätzung, beschränken sie sich doch einerseits darauf, auf die bestehende landesweite Reisewarnung für Syrien hinzuweisen. Andererseits verweisen die Beschwerdeführenden auf eine Kindeswohlgefährdung, sollten sie nicht in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters einbezogen werden, und begründen dies damit, dass der Vater "Hauptbezugsperson für schulische Integration in der Schweiz" sei. Zudem werde durch die Verweigerung des Familienasyls das gemeinsame Sorgerecht ignoriert. Eine allfällige Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf eine Rückkehr nach Syrien wäre lediglich im Rahmen einer Prüfung von Vollzugshindernissen zu beurteilen. Diese Prüfung ist aber nicht Gegenstand des

vorliegenden Verfahrens. Inwiefern die Beurteilung des Aufenthaltsstatus' eine solche begründen könnte, ist hingegen nicht ersichtlich. Auch liegt im Dunkeln, inwiefern das gemeinsame Sorgerecht durch den Entscheid des SEM ignoriert worden sein soll, ist es doch der Kindsvater selbst, der seinen daraus erwachsenen Pflichten offensichtlich nicht nachkommt. Des Weiteren ist kein Zusammenhang zwischen dem zugesprochenen gemeinsamen Sorgerecht und dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft erkennbar beziehungsweise erschliesst sich dem Gericht nicht, inwiefern aus dem

D-1884/2025 Seite 7 gemeinsamen Sorgerecht entsprechende Rechtsansprüche im Zusammenhang mit dem Familienasyl abgeleitet werden könnten.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-1884/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.